

RS Vfgh 1993/6/15 B360/93, B361/93, G47/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

VfGG §34

ZPO §146 Abs1

ZPO §530 Abs1 Z7

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge auf Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die bloße Mitteilung der Rechtsansicht durch eine Behörde lässt sich keinem der im §530 Abs1 ZPO aufgezählten Wiederaufnahmsgründe, insbesondere nicht der neue Beweismittel betreffenden Z7 dieser Gesetzesstelle, zuordnen und steht auch in keinem Zusammenhang mit einer Versäumung einer befristeten Prozeßhandlung im Sinne des §146 Abs1 ZPO.

Entscheidungstexte

- B 360,361/93,G 47/93

Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1993 B 360,361/93,G 47/93

Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B360.1993

Dokumentnummer

JFR_10069385_93B00360_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at